

**Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Wendlingen am Neckar
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften
„Ghai II-Neckarwasen, 1. Änderung und Erweiterung“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07. Juli 2022 und der Frist von 31 Tagen nach Erhalt des Schreibens durchgeführt.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

(Kürzel: VBP = Vorhabenbezogener Bebauungsplan, VEP = Vorhaben- und Erschließungsplan, FNP = Flächennutzungsplan)

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
1. <u>ZV Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar</u> (Schreiben vom 08.07.2022)		
Die Flächen sind in der aktuellen Schmutzfrachtberechnung nicht enthalten, insoweit bitten wir um weitere Beteiligung im Verfahren – insbesondere hinsichtlich der geplanten Entwässerung und Niederschlagswasserbehandlung	Es wird entsprechend verfahren. Ein Konzept zur Entwässerung und zur Niederschlagswasserbehandlung wurde erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt.	ja
Wir verweisen außerdem auf unser Schreiben vom 08.06.2017		
<u>Schreiben vom 08.06.2017:</u> <i>Für das Plangebiet wird ein neuer Bebauungsplan aufgestellt. Außerdem müssen Änderungen im Flächennutzungsplan erfolgen.</i>		
<i>Dies hat Anpassungen unserer Schmutzfrachtberechnung und des Beteiligungsverhältnisses der Verbandsgemeinde Köngen zur Folge.</i>	Kenntnisnahme	---
<i>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</i>	Es wird entsprechend verfahren.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>2. <u>Handwerkskammer Region Stuttgart</u> (Schreiben vom 12.07.2022)</p>		
<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung. Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir weder zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>3. <u>Transnet BW</u> <u>Trassierung und Leitungstechnik</u> (Schreiben vom 19.07.2022)</p>	<p>Die Stellungnahme zur parallel zur Aufstellung durchgeführten FNP-Änderung gilt auch für den VBP und wurde daher nachfolgend entsprechend übernommen.</p>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Unsere Stellungnahme sowie einen Lageplan und einen Längenprofilplan können Sie dem Anhang entnehmen.</p>		
<p>Wir bitten um die Aufnahme unserer Leitungsanlage in die Darstellung des zeichnerischen Teils zur Flächennutzungsplanänderung mit der folgenden Bezeichnung: 380 kV-Leitung Neckarwestheim – Wendlingen (TransnetBW GmbH).</p>	<p>Der Trassenverlauf sowie die erforderlichen Freihaltezonen wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Der Textteil des Bebauungsplans enthält ergänzende Hinweise. (siehe auch Stellungnahme Ziffer 7 Ampirion)</p>	<p>ja</p>
<p>Wir möchten bereits jetzt auf einige Sicherheitsvorschriften hinweisen, die zu beachten sind. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise wurden im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Ghai II-Neckarwasen, 1. Änderung und Erweiterung“ aufgenommen.</p>	<p>---</p>
<p>1. Die TransnetBW muss gemäß § 43 Abs. 2 LBO bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits zur Planung gehört werden.</p>	<p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>2. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>3. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärunfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW) o.ä. ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>4. Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nur unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsabstände zulässig</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>5. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Ihrem Vorhaben die Normen zur Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen (Reihe DIN VDE 0845-6-) bzw. von Rohrleitungen (DIN EN 50443) durch Starkstrom- bzw. Hochspannungsanlagen sowie die einschlägigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten sind (http://www.sfb-emv.de/sfb_doks.html).		
6. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden	Kenntnisnahme	---
7. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Gebäuden oder Containern.	Kenntnisnahme	---
8. Die Nutzung von Parkplätzen, Lagerflächen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen muss zweckgebunden sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) Verwendung finden.	Kenntnisnahme	---
9. Reklametafeln, Beleuchtung u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden.	Kenntnisnahme	---
10. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen bzw. Fehlfunktionen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.	Kenntnisnahme	---
11. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm relevante Geräusche	Kenntnisnahme	---

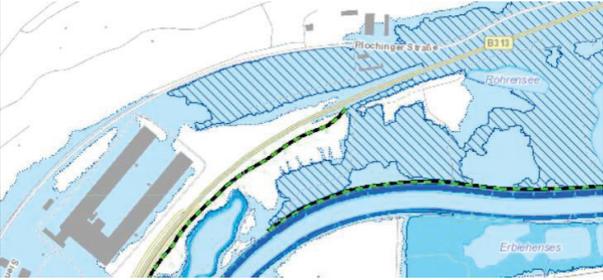
Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>(„Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.</p>		
<p>12. Im Bereich der Leiterseile kann es bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>13. Im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>14. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Der Beginn der Bauarbeiten ist unserer Betriebsstelle, E-Mailadresse: TNG-ALO-Arbeitsplanung@transnetbw.de, Herrn Walter Tel.: +49 170 4555436 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird nach Rücksprache den verantwortlichen Bauleiter nach LBO vor Ort unterweisen. Die einzuweisende Person muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.</p>	<p>Kenntnisnahme Wird im Rahmen der Bauausführung beachtet.</p>	<p>---</p>
<p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren</p>	<p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
4. <u>BW Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion</u> (Schreiben vom 22.07.2022)		
Von den Planungen sind nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Esslingen <u>keine</u> Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG betroffen; forstrechtliche Belange werden somit <u>nicht</u> tangiert.	Kenntnisnahme	---
Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Esslingen erhält Kenntnis hiervon.		
5. <u>Flughafen Stuttgart GmbH</u> (Schreiben vom 22.07.2022)		
1. Bauschutzbereich Das Bebauungsplangebiet liegt nicht im Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Flughafens Stuttgart. Von Seiten der Flughafen Stuttgart GmbH bestehen insofern gegen die festgelegten Bauhöhen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	---
2. Lärmschutz Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart.	Kenntnisnahme	---
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und möchten Sie bitten, im weiteren Planverfahren erneut beteiligt zu werden.		
6. <u>Stadtwerke Esslingen a. N. GmbH & Co. KG</u> (Schreiben vom 28.07.2022)		
Die SWE haben zur 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Ghai II-Neckarwasen“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Wendlingen keine Einwände.	Kenntnisnahme	---
Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich, befinden sich im Geltungsbereich des	Die Gasanschlussleitungen werden berücksichtigt.	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Bebauungsplans Gashausanschlussleitungen der SWE, die bei der zukünftigen Bebauung berücksichtigt werden müssen.		
7. <u>Amprion GmbH</u> (Schreiben vom 01.08.2022)		
Unmittelbar östlich des Geltungsbereiches der o. g. Bauleitplanungen verläuft im Schutzstreifen die im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung von Amprion und TransnetBW.	Der Trassenverlauf sowie die erforderlichen Freihaltezonen wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Der Textteil des VBP enthält ergänzende Hinweise. (siehe auch Stellungnahme Ziffer 3 Transnet BW)	ja
Vertragsgemäß ist für die Erteilung von Netzauskünften für diese Leitung die TransnetBW GmbH zuständig. Wir haben die Anfrage zuständigkeitshalber an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.		
Weitere Versorgungsleitungen von Amprion verlaufen nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanungen.		
8. <u>Zweckverband Landeswasserversorgung B7 Wasserverteilung</u> (Schreiben vom 02.08.2022)		
Betroffen: LW-Zubringerleitung Deizisau, DN 300 GGG, teilweise in Überrohr DN 600 St und teilweise in Straßenstollen B 313 mit LW-Kupferfernmeldekabel in Kabelschutzrohr DA 100 PE auf Rohrgrabensohle sowie LW-KKS-Anlage Nr. 25.36 Köngen 1		ja
Allgemeines: Im vorliegenden Bebauungsplan ist eine Überbauung der LW-Zubringerleitung Deizisau mit einem Gebäude („Parkhaus Ost“) sowie einer 6 m hohen Lärmschutzwand vorgesehen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es gelten die Vorgaben des Abschnitts „Schutzstreifen“	Kenntnisnahme Eine Umlegung der genannten Leitung innerhalb des Geltungsbereichs des VBP ist erst im Rahmen der Ausbaustufe 2 (Bau des Parkhauses Ost) notwendig. Erste Abstimmungen mit dem Leitungsträger sind erfolgt.	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
	Der neue Trassenverlauf in der Ausbaustufe 2 und die Bauabwicklung werden frühzeitig mit der Leitungsträgerin abgestimmt.	
Eine auf Kosten des Verursachers durchgeführte Umlegung der Leitung ist mit ausreichend Vorlauf (>1 Jahr) mit der LW abzustimmen.	s.o.	
Die Lage der LW-Leitung ist in den mit dem entsprechenden Bauverbotsstreifen von 8 m beidseitig der Leitungsachse in den Bebauungsplan zu übernehmen.	s.o.	
Die LW ist an der weiteren Planung zu beteiligen.	Es wird entsprechend verfahren.	ja
<u>Schutzstreifen</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz der LW-Anlagen besteht grundsätzlich ein Bauverbotsstreifen von 8 m beiderseits der LW-Leitungsachse für unterkellerte Gebäude. Ausnahme zur Reduzierung des Bauverbotsstreifens auf 6,0 m sind unbedeutende Bauwerke ohne Unterkellerung. 	s.o.	
<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines Schutzstreifens von 3 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen: 	s.o.	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig. 	s.o.	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden. 	s.o.	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen. 	s.o.	
<u>Bepflanzungen:</u>		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> Der zulässige Abstand für Bepflanzungen beträgt (gemäß DVGW-GW 125) mind. 2,50 m von Stammachse bis Leitungsaußenhaut. Für großkronige Bäume erhöht sich der Abstand auf 4,00 m. 	s.o.	
<p>9. <u>LRA Esslingen</u> <u>Amt für Bauen und Naturschutz</u> (Schreiben vom 04.08.2022)</p>		
<p>Mit dem oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden DHL-Paketzentrums (Colocation) geschaffen werden.</p> <p>Der Planbereich liegt zwischen der Plochinger Straße Kreisstraße (K) 1266 im Nordwesten, der Bundesstraße (B) 313 im Südosten, der Zusammenführung der B 313 und der K 1266 im Nordosten sowie dem Gewerbegebiet Ghai II-Neckarwasen im Südwesten und umfasst einen Teil des bestehenden DHL-Zentrums, eine extensiv genutzte Grünfläche sowie einen Motorsportclub.</p> <p>Für die gegenwärtig durch den Motorsportclub genutzte Fläche soll innerhalb des Plangebiets eine Ersatzfläche bereitgestellt werden. Nördlich des Plangebiets jenseits der K1266 befinden sich Wohn- und Betriebsgebäude der ehemaligen Fa. Haas Lackfabrik.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird als Regelverfahren durchgeführt.</p> <p>Das Landratsamt wurde anlässlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB gebeten, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)		
<u>1. Oberflächengewässer</u> Herr Dieter Fischer, Tel. 0711 3902-42435		
<p>Das Plangebiet ist bis HQ100 vor Hochwasser geschützt, wird allerdings bereichsweise von HQextrem tangiert.</p> 	Kenntnisnahme	---
<p>Die rechnerische Überflutungstiefe liegt bei ca. 1,5m. Die maßgebliche Wasserspiegellage liegt dann bei 258,4 m.ü.NN.</p> 		
<p>Aus Vorsorgegründen zur Vermeidung von Schäden werden bauliche Maßnahmen empfohlen. Hinweise hierzu enthält die Hochwasserschutzfibel, welche unter Hochwasserschutzfibel (fib-bund.de) abrufbar ist.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des VBP aufgenommen.</p> <p>Durch eine Aufschüttung des bestehenden Geländes und eine entsprechende Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhen liegen die geplanten Gebäude auch bei einem HQextrem-Ereignis im sicheren Bereich.</p>	ja
<u>2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485		
<p>Das Plangebiet liegt laut Schmutzfrachtberechnung 2017 des Zweckverbands Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar teilweise in einem Gebiet, das im</p>	<p>Das Wasserrechtsverfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren vorbereitet und mit der</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Trennsystem (Befestigungsgrad 0 %) entwässert wird. Die Erweiterungsflächen sind in der Schmutzfrachtberechnung nicht enthalten. Bei der nächsten Überechnung der Schmutzfrachtberechnung müssen sämtliche Flächen des Plangebietes, soweit der Bebauungsplan bis zum Überrechnungszeitpunkt rechtskräftig wird, berücksichtigt werden.	Fachbehörde beim LRA Esslingen abgestimmt.	
Im weiteren Verfahren sind § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen und anzuwenden.	Ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde erstellt und mit dem Fachamt des LRA Esslingen abgestimmt.	ja
Nach den gesetzlichen Vorgaben und aus fachlicher Sicht ist Niederschlagswasser, soweit möglich, flächig oder in Mulden über eine mindestens 30 cm mächtige durchwurzelbare Bodenschicht zu versickern oder ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.	s.o.	
Vor der weiteren Planung einer Niederschlagswasserversickerung ist zu prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse hierfür geeignet sind und eine Versickerung im Hinblick auf die bekannten Bodenbelastungen möglich ist.	s.o.	
Vor Einleitung in den bestehenden Entwässerungsgraben Richtung Neckar ist eine Regenwasserbehandlung und -rückhaltung erforderlich. Für die Einleitung in ein Gewässer oder ins Grundwasser ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.	Das Wasserrechtsverfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren vorbereitet und mit der Fachbehörde beim LRA Esslingen abgestimmt.	ja
Der Niederschlagswasserabfluss ist zudem durch geeignete Festsetzungen und Regelungen zu minimieren (Dachbegrünung mit einem möglichst hohen Wasserspeichervolumen, Regenwassernutzung, wasserdurchlässige PKW-Stellplätze und Gehwege etc.).	Der Entwurf des VBP enthält entsprechende Festsetzungen.	ja
Die vorgesehenen Maßnahmen zur dezentralen	s.o.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Niederschlagswasserbeseitigung müssen im Bebauungsplan, soweit rechtlich zulässig, als Festsetzungen im Textteil festgeschrieben werden. Dem WBA ist ein Entwässerungskonzept über die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers vorzulegen. Es wird empfohlen, dieses frühzeitig mit dem Amt abzustimmen.</p>	<p>Ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde erstellt und mit dem Fachamt des LRA Esslingen abgestimmt.</p>	
<p>3. <u>Grundwasser</u> Herr Ulf Stein, Tel. 0711 3902-42481</p>		
<p>Mit den Hinweisen im Textteil unter Punkt 4.3 besteht Einverständnis.</p>		
<p>Zur Beurteilung der Planung fehlt eine Gegenüberstellung von bestehender und geplanter Geländeoberfläche der neu überplanten Bereiche in den vorgelegten Schnitten. Sofern keine Entfernung von grundwasserschützenden Deckschichten (zum Beispiel Auelehm) erfolgt und keine Freilegung des Kiesgrundwasserleiters erfolgt, bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die Hinweise sind zu beachten.</p>	<p>Im Rahmen des zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes erfolgt eine entsprechende Darstellung der Geländeoberfläche (Bestand – Planung).</p>	ja
<p>4. <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Herr Mathias Haarmann, Tel. 0711 3902-42483</p>		
<p>Da durch das Vorhaben in das Schutzgut „Boden“ eingegriffen wird, ist dieser Eingriff im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1a BauGB zu bewerten und dementsprechend zu bilanzieren.</p>	<p>Das Schutzgut Boden wurde in der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend abgehandelt.</p>	ja
<p>Aufgrund der noch nicht vorliegenden Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung (EAB) müssen momentan Bedenken gegen das Bauvorhaben erhoben werden. Die Kompensation im Rahmen der EAB hat vorrangig schutzgutbezogen (das heißt in diesem Fall für „Boden“) zu erfolgen.</p>	<p>Die E-/ A-Bilanz wurde auf Grundlage des Projektplans (VEP) erstellt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Als schutzgutbezogene Maßnahme ist auf den Gebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen. Ob bzw. inwieweit der Oberboden</p>	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
	aus dem Vorhabensbereich auf Ackerflächen ausgebracht werden kann, wird geprüft. Durch eine Aufschüttung des bestehenden Geländes und eine entsprechende Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhen kann das anfallende Aushubmaterial überwiegend auf dem Baugrundstück untergebracht werden, soweit Altlasten nicht entgegenstehen.	
Es ist ein Bodenschutzkonzept (BSK) nach DIN 19639, Ausgabe 2019-09 zu erstellen (§ 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz [LBodSchAG]), welches auch die Bodenverwertung enthält.	Ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenverwertung wird erstellt.	ja
Im Rahmen des BSK ist auch festzustellen, welche Bodenzahl/ Grünlandgrundzahl auf den Flurstücken 1880, 1889/1, 2000/2 sowie im nordöstlichen Teil von 2000/1 bestehen.	Die Bodenzahl/ Grünlandgrundzahl der Flurstücke 1880, 1889/1, 2000/2 sowie des nordöstlichen Teils von 2000/1 wurde im Rahmen der Eingriff-/ Ausgleichbilanz erhoben.	ja
Das BSK ist dem WBA zu übermitteln.	Das Bodenschutzkonzept wird frühzeitig mit LRA/ WBK abstimmt/ übermitteln.	ja
Für die Maßnahmen im Gebiet ist bereits im Planungsstadium eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) hinzuzuziehen (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG), welche nachweislich über bodenkundlichen Sachverstand verfügt (Aus- oder Fortbildungen, vergleiche DIN19639, Anhang C). Diese Fachkraft ist dem WBA zu benennen. Die BBB soll während der Planung und Ausführung der Maßnahme die bodenschutzfachlich richtige Ausführung der Arbeiten überwachen und eine erfolgreiche Wiederherstellung der Bodenfunktionen erzielen. Dadurch soll dem Vorhabenträger eine aufwendige und kostenintensive Nachbearbeitung von Bodenschäden erspart bleiben.	Eine bodenkundliche Baubegleitung wird beauftragt.	ja
Im Übrigen bietet es sich an, das BSK von der BBB erstellen zu lassen.	Kenntnisnahme	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Die Anforderungen an das Bodenmaterial unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht stellt die Vorgabe „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007. Für den Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial gelten hingegen die Vorgaben der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004.</p>	<p>Kenntnisnahme Wird in der Bauausführung beachtet.</p>	<p>---</p>
<p>5. <u>Bodenschutz/ Altlasten</u> Frau Tanja Bleyer, Tel. 0711 3902-42489</p>		
<p>Der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich der Altablagerung „AA Auffüllung Postfrachtzentrum“.</p>	<p>Der Textteil des VBP enthält entsprechende Hinweise zum Thema Bodenschutz/ Altlasten. Es ist bekannt, dass der gesamte östlich/ südöstliche Teil des Paketzentrum Hauptgebäudes bzw. ein Teil der Verkehrsflächen oberhalb einer ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie errichtet wurde, die im Zuge der Verfüllung einer ehem. Kiesgrube entstand. Hierbei handelt es sich um die Altablagerung „AA Auffüllung Postfrachtzentrum“. Die o.g. Deponie tangiert gemäß den vorliegenden Unterlagen auch den aktuellen südlichen und östlichen Untersuchungsbereich. Der entsprechende Umriss der Deponieaußenkante findet sich im Lageplan wieder. In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde der Bereich der Altlastenverdachtsfläche (Boden- und Bauschuttdeponie) entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen der Erweiterungsplanung für das PZ Köngen wurde ein geotechnischer Bericht erstellt (Büro Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt vom 19.01.2023). Das Gutachten ist</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
	<p>dort einsehbar, wo auch die Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden können.</p> <p>Die bislang vorliegenden chemischen Analysenergebnisse weisen innerhalb des Auffüllungskörpers ein überaus heterogenes Belastungsbild auf, wobei verbreitet mit dem Anfall nicht zum Wiedereinbau zulässiger bzw. separat gemäß Deponieverordnung zu entsorgender Aushubmassen zu rechnen ist.</p> <p>Von einer Versickerung anfallender Niederschlagswässer innerhalb des Auffüllungskörpers und unter Berücksichtigung des Punktes 'Rutschungen' (siehe unten) wird daher – vorbehaltlich anderslautender abschließender Festlegungen der zuständigen Behörde – seitens des für das Bodengutachten zuständige Büro IB Kleegräfe abgeraten.</p> <p>Da die in Teilbereichen ggf. anfallenden gewachsenen/geogenen Böden zum aktuellen Kenntnisstand keine Belastungen aufweisen, wird im Zuge der Baumaßnahme eine fachgerechte Trennung/Separierung von aufgefüllten und geogenen Aushubmassen dringend empfohlen. Entsprechend Hinweise werden im Gutachten enthalten sein.</p>	
<p>Die Altablagerung wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser auf Beweismiveau 2 als B-Fall mit Neubewertung bei Änderung der Exposition geführt</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung beachtet.</p>	<p>---</p>
<p>Durch Umnutzungen im Bereich der Altablagerung kann eine geänderte Gefahrenlage entstehen. Geplante Umnutzungen in diesem Bereich sind deshalb sinnvollerweise vorab mit dem WBA abzustimmen.</p>	<p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>ja</p>
<p>Bei Tiefbauarbeiten ist mit nicht frei verwertbarem Bodenmaterial zu rechnen,</p>	<p>s.o.</p>	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
das separiert und ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Auf die erdbaustatische Problematik wird hingewiesen.		
Wenn eine Versickerung von Oberflächenwasser im Bereich der Altablagerung geplant ist, so ist der Nachweis zu erbringen, dass dies schadlos stattfinden kann (gegebenenfalls Sickerwasserprognose).	s.o.	
Das WBA empfiehlt deshalb im vorliegenden Fall, die Problematik im Textteil des Bebauungsplanes zu beschreiben und aufzunehmen und die Altablagerung planerisch im Lageplan darzustellen.	Die Bebauungsplanunterlagen enthalten entsprechende Darstellungen und Hinweise.	ja
<u>II. Untere Naturschutzbehörde</u> Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791		
Gegen das Planvorhaben bestehen derzeit noch naturschutzfachliche Bedenken.		
Es sollen Flächen überplant werden, die im bisherigen Bebauungsplan als Ausgleichsfläche für Eingriffe festgelegt und gestaltet wurden. Eine Darstellung des Abprüfens von Alternativstandorten liegt nicht vor.	Die Thematik wurde im Umweltbericht behandelt und im Rahmen der E/A-Bilanz berücksichtigt.	ja
Im Nordosten ist ein Regionaler Grünzug mit Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege von der Planung betroffen, was einer besonderen Abwägung Bedarf.	Die Thematik wurde im Umweltbericht behandelt. Parallel zur Aufstellung des VBP läuft das entsprechende Zielabweichungsverfahren.	ja
Der Flächennutzungsplan weist den nordöstlichen Bereich ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aus.	Die Thematik wurde im Umweltbericht behandelt und im Rahmen der E/A-Bilanz berücksichtigt.	ja
Die Biotopverbunddarstellung hat sich seit dem Scoping-Termin verändert. Der Biotopverbund mittlerer Standorte liegt nicht mehr im Plangebiet vor.	Kenntnisnahme	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Das Biotop „Feldgehölze und Hecken 'Halden' I, Köngen“ ist zusätzlich als Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte kartiert.	Die Thematik wurde im Umweltbericht behandelt. Das Biotop liegt außerhalb des Eingriffsbereichs und wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.	ja
1. <u>Artenschutz</u>		
Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorzulegen.	Eine saP wurde durch das Büro Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Deuschle, Köngen erstellt.	ja
Derzeit liegt lediglich der Kartierbericht vom April 2022 vor, welcher noch nicht abschließend ist. Gemäß diesem Kartierbericht, Seite 47 ist für die Artengruppe der holzbewohnenden Käfer eine Beprobung sämtlicher Bäume mit Höhlungen, die besonders relevante Strukturen aufweisen und demnach besiedelungsgünstig für national streng geschützte oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten sind, geplant und erforderlich.	Die Beprobung der Bäume erfolgte im April 2022. Bei der Untersuchung wurden keine entsprechend geschützten Arten nachgewiesen.	ja
Gemäß Seite 43 des Kartierberichts sollen die vorhandenen Bestände des Weidenröschens auf das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers weiterhin geprüft werden. Vollständigkeitshalber sind die Probeflächen, zur Erfassung der Artengruppe Schmetterlinge, kartografisch darzustellen.	Die Bestände des Weidenröschens werden vor Baubeginn nochmals auf das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers geprüft.	ja
Für die Artengruppe der Fledermäuse kommen im Vorhabenbereich 50 Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, abstehende Rinde) vor, welche unter anderem auch als Winterquartier geeignete Strukturen aufweisen (fünf Bäume). Sofern tiefergehende Untersuchungen dieser Baumstrukturen (endoskopische Untersuchung, Schwärmverhalten etc.) noch nicht erfolgten, ist dies nachzuholen und Aussagen zum Vorkommen beziehungsweise zu Nutzungsspuren (Kotablagerung, Urinspuren, Fettablagerungen usw.) zu treffen.	Die tiefergehenden Untersuchungen der Baumstrukturen wurden bis Ende Oktober/ Anfang November 2022 durchgeführt. Die Ergebnisse und entsprechenden Maßnahmen sind in der saP dargestellt.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Die Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse ist ein zentraler artenschutzrechtlicher Konflikt.	Kenntnisnahme	---
Im Rahmen der Konfliktermittlung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist darzulegen, ob und wenn ja wie, die Erfüllung der Verbote abgewendet werden können.	Kenntnisnahme	---
Anhand eines Maßnahmenkonzeptes sind artspezifische Maßnahmen zu sämtlichen planungsrelevanten betroffenen Arten zu beschreiben und es ist darzulegen, inwiefern die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG abgewendet werden können.	Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept wurde im Rahmen der saP bzw. im Umweltbericht erstellt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	ja
Aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Werts der Fläche, ist mit einem hohen Ausgleichsaufwand zu rechnen. Für Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen, wie unter anderem Höhlenbrüter und die Pförtner-Schmalbiene, deren Vorkommen regional bedeutsam und damit besonders schützenswert ist, sind artspezifische Maßnahmen zu entwickeln.	Die artspezifischen Maßnahmen, bspw. Nistkästen für Höhlenbrüter, wurden in der saP bzw. im Umweltbericht festgelegt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	ja
Aufgrund der Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls Ausnahmen von den Verbotsstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie gegebenenfalls von dem Verbot nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV — Schlingenfang) erforderlich werden.	Die erforderlichen Ausnahmen werden frühzeitig beantragt.	ja
Sofern ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt und somit eine Umsiedlung erforderlich ist, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG im Zusammenhang mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BNatSchG zu stellen.	Da nach derzeitigem Stand die Umsiedlung der Zauneidechsen erforderlich ist, wird die entsprechende Ausnahme beantragt.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Für den Schlingenfang ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 4 Absatz 3 BArtSchV von den Verboten des § 4 Absatz 1 BArtSchV erforderlich.	Die Ausnahme wird beantragt.	ja
Die Anträge auf Ausnahme sind beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) als höhere Naturschutzbehörde zu stellen.		
Die besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.	Die Arten wurden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.	ja
2. <u>Erhaltung von Streuobstbeständen</u>		
Dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Streuobstbeständen kommt in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) eingeführt; diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten des Gesetzes am 31.07.2020.	Kenntnisnahme	---
Der Vorhabenbereich weist einen Streuobstbestand auf. Aus den vorliegenden Unterlagen können keine Angaben zum qualitativen und quantitativen Zustand des Streuobstbestandes entnommen werden.	Die Betroffenheit der Streuobstbestände wurde im Umweltbericht abgearbeitet. Der Bestand ist überwiegend überaltert und lückenhaft, entspricht aber, v. a. hinsichtlich der Flächengröße, dennoch den Schutzkriterien.	ja
Wie bereits am Scoping Termin am 27.04.2021 hingewiesen, sind nach § 33a Absatz 1 NatSchG Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, die eine Mindestfläche von 1.500 m ² umfassen, zu erhalten. Auch bei geringeren Eingriffen gilt bei Vorliegen eines Streuobstbestandes eine Genehmigungspflicht.	Die entsprechende Genehmigung zur Umwandlung der Streuobstbestände wird beantragt. Die Erhaltung der Bestände liegen aufgrund deren Überalterung, des schlechten Pflegezustands und der lückigen Ausprägung nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse und sind zudem für den Erhalt der Artenvielfalt nicht von wesentlicher Bedeutung.	ja
§ 33a NatSchG sieht vor, dass Streuobstbestände zu erhalten sind; sie dürfen	Die entsprechende Genehmigung zur Umwandlung der Streuobstbestände wird beantragt.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>nur mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Zu beachten ist, dass die Genehmigung von der unteren Naturschutzbehörde versagt werden soll, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist</p>		
<p>Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart im Sinne des § 33a Absatz 2 NatSchG wird durch den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan selbst herbeigeführt, denn ab diesem Zeitpunkt werden die Voraussetzungen für eine spätere Bebauung (andere Nutzungsart/ vorhabenbezogene Planung) geschaffen. Vor diesem Hintergrund wird es für erforderlich erachtet, die Genehmigungsvoraussetzungen bereits auf Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung abzuarbeiten (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung).</p>	<p>Die entsprechende Genehmigung zur Umwandlung der Streuobstbestände wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beantragt.</p>	<p>ja</p>
<p>Folglich ist die Bedeutung des Streuobstbestandes hinsichtlich der Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt sowie die Funktion als Lebensraum für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erfassen und zu bewerten.</p>	<p>Wurde im Umweltbericht abgehandelt.</p>	<p>ja</p>
<p>Die Merkmale, die ein überwiegendes öffentliches Interesse beziehungsweise Nichtinteresse zum Erhalt des Streuobstbestandes begründen, sind zu beschreiben. Der Wert des Streuobstbestandes für den Naturhaushalt ist damit in Abwägung mit den bestehenden Interessen, die für die Inanspruchnahme beziehungsweise die Zerstörung des Streuobstbestandes sprechen, zu setzen.</p>	<p>Wurde im Umweltbericht abgehandelt.</p>	<p>ja</p>
<p>Ferner ist im Antrag auf Genehmigung unter anderem darzulegen, warum die konkrete Fläche, insbesondere auch</p>	<p>Wurde im Umweltbericht abgehandelt.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung, benötigt wird.		
Ferner ist darzulegen, warum im Einzelfall von einer Überplanung anderer Flächen (Alternativen) abgesehen wird.	Wurde im Umweltbericht abgehandelt.	ja
Infolgedessen sind die Gründe, weshalb eine Flächenentwicklung in diesem Bereich innerhalb des Streuobstbestandes unbedingt erforderlich erscheint, ausführlich darzulegen und zu begründen.	Wurde im Umweltbericht abgehandelt.	ja
<u>3. Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u>		
Ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist noch vorzulegen.	Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde vom Büro Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Deuschle, Köngen erstellt.	ja
Unter anderem ist hierbei die Überplanung bisheriger Ausgleichsflächen bei der Ermittlung des Ausgleichsumfangs zu berücksichtigen.	Wurde im Umweltbericht abgehandelt.	ja
Die Bewertung des Schutzgutes Biotop soll anhand des Leitfadens „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LUBW 2005) in Verbindung mit der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (2011) erfolgen.	Es wurde im Umweltbericht bzw. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend verfahren.	ja
Die Bewertung für das Schutzgut „Boden“ soll nach den Leitfäden Bodenschutz 23 beziehungsweise Bodenschutz 24 erfolgen.	Es wurde im Umweltbericht bzw. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend verfahren.	ja
Im Umweltbericht sollte bei der Bewertung des Schutzgutes „Klima“ die Veränderung von Kaltluftabflüssen aufgrund der sehr umfangreichen und hohen Lärmschutzwände genauer dargestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Ein externes Klimagutachten wurde erstellt. Die entsprechenden Daten wurden in den Umweltbericht übernommen (Mikroklimatische Untersuchung, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Planegg, 31.03.2023) 	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Das Schutzgut Landschaftsbild sollte hinsichtlich der bis zu 16 Meter hohen Lärmschutzwände ebenfalls bewertet werden. Die Lärmschutzwände hätten eine abriegelnde Wirkung des Plangebiets zwischen Neckarhang und Neckartalau zur Folge. Es sind Maßnahmen darzulegen, wie die Lärmschutzwände dauerhaft begrünt und bewässert werden können (Bepflanzungs- und Pflegekonzept).	Im Umweltbericht wurden alle Schutzgüter, einschließlich des Landschaftsbildes, behandelt. Bei den zum Neckarhang orientierten Schallschutzwänden kommt eine spezielle Konstruktion zum Einsatz, die eine vollflächige dauerhafte Begrünung ermöglicht.	ja
Auch mögliche Auswirkungen auf angrenzende Schutzkategorien sind darzustellen.	Wurde im Umweltbericht behandelt.	ja
Aus den bisherigen Plänen geht nicht hervor, ob die Retention auf der Planfläche erfolgt oder weitere Flächen beansprucht werden.	Ein Konzept für Niederschlagswasserbeseitigung wurde erarbeitet und mit dem Fachamt des LRA Esslingen abgestimmt. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt mittels eines separaten Leitungssystems zum nordöstlichen Rand des Plangebietes. Dort wird die bestehende Durchpressung unter der B 313 erweitert, sodass das gesamte Niederschlagswasser des erweiterten Paketentrums in eine außerhalb des Plangebietes geplante Retentionsfläche eingeleitet und von dort gedrosselt in die Vorflut (Neckar) eingeleitet werden kann.	ja
<u>4. Schutzgebietskulissen</u>		
Das FFH-Gebiet „Filder“ und das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ liegen nicht unweit zum Vorhabenbereich, sodass eine Natura 2000-Vorprüfung vorzulegen ist.	Die Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet wurde durch das Büro Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Jürgen Deuschle, Köngen erstellt.	ja
Ein Regionaler Grünzug kommt im Nordosten vor, wodurch ein Zielabweichungsverfahren auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich wird.	Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird parallel zur Erstellung des VBP und der FNP-Änderung durchgeführt.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Weitere Schutzgebietskulissen wie das Landschaftsschutzgebiet „Köngen“ und das Naturschutzgebiet „Neckarwasen“ kommen angrenzend beziehungsweise in kurzer Entfernung zum Plangebiet vor.</p>		
<p>Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze und Hecken 'Halden' I, Köngen“ ist zu erhalten und darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Biotop liegt außerhalb des Eingriffsbereichs. In den Bestand wird nicht eingegriffen.</p>	<p>---</p>
<p>Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorlage der noch ausstehenden Fachgutachten möglich.</p>		
<p>III. <u>Gewerbeaufsicht</u> Herr Tobias Bareiß, Tel. 0711 3902-41407</p>		
<p>Im weiteren Verfahren soll eine detaillierte Schallimmissionsprognose erstellt werden. Hierbei sind auch die bereits vorhandenen Betriebsteile des DHL-Zentrums sowie gegebenenfalls der Betrieb des Motorsportclubs zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens werden alle Betriebsteile des DHL-Zentrums berücksichtigt. Ebenso wird der Betrieb des MSC Köngen an der Position des neu geplanten Standortes berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose wurde in den Umweltbericht übernommen und entsprechend berücksichtigt (Schalltechnisches Prognosegutachten, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, 24.01.2023).</p>	<p>ja</p>
<p>Ferner ist eine Lichtimmissionsprognose vorzulegen, die Aufhellungen und Blendungen des geplanten DHL-Zentrums an den maßgeblichen Immissionsorten erfasst.</p>	<p>Ein Gutachten mit einer entsprechenden Lichtimmissionsprognose wurde erstellt. Die Ergebnisse der Lichtimmissionsprognose wurden im VBP und Umweltbericht berücksichtigt bzw. in diesen übernommen (Lichttechnische Untersuchung, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Planegg, 29.03.2023).</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die gewerbliche Nutzung durch die Fa. Haas aufgegeben sein, den Wohnnutzungen jenseits der K 1266 der Schutzanspruch eines „Mischgebietes (MI)“ gemäß § 6 Baunutzungsverordnung zuzuordnen ist.	Die im Bereich der Firma Haas zu berücksichtigende Gebietseinstufung wurde mit dem Landratsamt Esslingen abgestimmt und wurde demnach mit der Gebietseinstufung Gewerbegebiet (GE) bei den schalltechnischen Beurteilungen berücksichtigt.	ja
Weiteres ist bei der gegebenen Sachlage nicht vorzubringen. Eine abschließende Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bleibt den im weiteren Verfahren vorzulegenden Fachgutachten vorbehalten.	Das Fachgutachten zum Lärmschutz wurde erstellt und mit dem Fachamt des LRA Esslingen abgestimmt.	
IV. Landwirtschaftsamt Frau Anna Gürth, Tel. 0711 3902-43281		
Durch die vorliegende Planung sind Dauergrünlandflächen betroffen, die kaum noch landwirtschaftlich genutzt sind, daher bestehen gegen die vorliegende Änderung und Erweiterung aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.	Kenntnisnahme	---
Die detaillierte Planung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen liegt entsprechend dem Verfahrensstand noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.		
Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 15 Absatz 3 BNatSchG naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen vermieden werden sollten.	Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist nicht geplant. Durch integrierte Maßnahmen auf Wiesen und im Neckarwasen wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen minimiert. Zudem findet durch den geplanten Ankauf von Ökopunkten kein Entzug von landwirtschaftlicher Fläche statt.	ja
V. Gesundheitsamt Herr Roland Wagner, Tel. 0711 3902-41643		
Gegen die vorliegende Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans	Kenntnisnahme	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>bestehen aus umwelthygienischer Sicht keine Einwände. Wasserschutzgebiete sind nicht tangiert. Die Schutzstreifen zu den Hochspannungsleitungen werden eingehalten. Es sind keine, die menschliche Gesundheit gefährdende oder beeinträchtigende Einflüsse im Plangebiet erkennbar beziehungsweise bekannt. Dennoch wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p>		
<p>1. <u>Lärm</u></p>		
<p>Obwohl das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Stuttgart liegt, ist durch Überflüge von startenden oder landenden Flugzeugen und der Nähe zur B 313 mit einem erhöhten Lärmaufkommen zu rechnen. Ein passiver Schallschutz, insbesondere auf der Südseite, ist für Büroräume in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>Im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens wird auch die Lärmbelastung innerhalb des Plangebietes untersucht und auf dieser Basis Vorgaben für passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume (Büroräume) innerhalb des Plangebietes ausgearbeitet (Schalltechnisches Prognosegutachten, Graner + Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, 24.01.2023).</p>	<p>ja</p>
<p>2. <u>Abwasserbeseitigung</u></p>		
<p>Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und</p>	<p>Es wurde ein Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung erstellt. Die Anregungen werden im Rahmen der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und -versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser").</p>		
<p>3. <u>Altlasten</u></p>		
<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Altlastensituation im Plangebiet mindestens mittels historischer Erhebung beleuchtet wurde. Sollte es Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte geben oder sollten im Zuge der Aushubarbeiten für die Neubebauung visuelle und/ oder olfaktorische Auffälligkeiten zu Tage treten, ist unverzüglich das WBA zu informieren.</p>	<p>Der Textteil des VBP enthält entsprechende Hinweise zum Thema Bodenschutz/ Altlasten. Es ist bekannt, dass der gesamte östlich/ südöstliche Teil des Paketentrums Hauptgebäudes bzw. ein Teil der Verkehrsflächen oberhalb einer ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie errichtet wurde, die im Zuge der Verfüllung einer ehem. Kiesgrube entstand. Hierbei handelt es sich um die Altablagerung „AA Auffüllung Postfrachtzentrum“. Die o.g. Deponie tangiert gemäß den vorliegenden Unterlagen auch den aktuellen südlichen und östlichen Untersuchungsbereich. Der entsprechende Umriss der Deponieaußenkante findet sich im Lageplan wieder. In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde der Bereich der Altlastenverdachtsfläche (Boden- und Bauschuttdeponie) entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen der Erweiterungsplanung für das PZ Köngen wurde ein geotechnischer Bericht erstellt (Büro Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt vom 19.01.2023).</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<u>VI. Amt für Geoinformation und Vermessung</u> Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299		
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Flurstück-Nummer 13440 falsch, sie müsste 13440/1 lauten.	Die Flurstücksnummer wurde in den Planunterlagen korrigiert.	ja
Zur zweifelsfreien Zuordnung der auf dem Bebauungsplan dargestellten Flurstücke sollte die Gemarkungsgrenze deutlich dargestellt werden sowie die Gemarkungsnamen Wendlingen Flur 0 und Köngen.	Die Gemarkungsgrenze wurden in den Planunterlagen entsprechend dargestellt.	ja
Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.	Kenntnisnahme	---
Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen respektive zu berichtigen.		
<u>VII. Straßenbauamt</u> Frau Ariane Humpf, Tel. 0711 3902-41151		
Das Plangebiet befindet sich an der Außenstrecke der K 1266 sowie an der B 313 in Köngen		
Vom Straßenbauamt werden gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	---
An der Außenstrecke von Kreisstraßen ist gemäß § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) generell mit einer Bebauung ein Mindestabstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Es wird		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
gebeten, die in § 22 StrG definierten öffentlichen Belange zu beachten.		
Das Parkhaus West und die geplante Lärmschutzwand entlang der K 1266 unterschreitet deutlich den geforderten gesetzlichen Mindestabstand. Der geringere Abstand sowie die Detailpläne des erforderlichen Lärmschutzes wurden im Vorfeld durch die Baugesellschaft Walter Hellmilch GmbH eng mit dem Straßenbauamt abgestimmt.		
Für die geplante Bebauung wäre daher grundsätzlich eine Ausnahmeerteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 StrG erforderlich.		
Auf die Regelung des § 22 Absatz 6 StrG wird hingewiesen, wonach die Absätze 1 bis 4 des § 22 StrG nicht gelten, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist oder dem der Träger der Straßenbaulast nachträglich zugestimmt hat.	Kenntnisnahme	---
Die untere Verwaltungsbehörde stimmt im Benehmen mit dem Straßenbauamt unter folgenden Auflagen und Hinweisen der Planung zu. Diese sind zum verbindlichen Bestandteil der (vorhabenbezogenen) Planung zu machen:		
Auflagen:	Die Auflagen wurden mit dem Straßenbauamt abgestimmt. Der VBP enthält hierzu entsprechende Hinweise.	
1. Die Anbringung der Schutzplanken ist nach den Richtlinien passiver Schutzeinrichtungen (RPS) zu prüfen. Aus Sicht des Straßenbauamtes ist eine durchgängige Distanzschutzplanke entlang der K 1266 erforderlich. Die passive Schutzeinrichtung ist eng mit dem		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Straßenbauamt und der Straßenmeisterei Kirchheim unter Teck abzustimmen.		
2. Die regelmäßige Wartung und Unterhaltung der Lärmschutzwand ist durch den Vorhabenträger vorzunehmen.		
3. Entlang der K 1266 und B 313 ist überall dort, wo keine Lärmschutzwand vorhanden ist ein Sicht- und Blendschutz notwendig.		
4. Ein Entwässerungskonzept, auch entlang der Bundesstraße, mit entsprechenden Berechnungen der Oberflächenwasser (Straße, Lärmschutzwand) ist dem Straßenbauamt vorzulegen. Es wird dringend empfohlen, einen fachkundigen Straßenplaner hinsichtlich der Straßenentwässerung mit hinzuzuziehen.		
Hinweise:		
1. Es wird gebeten, die statische Berechnung der Lärmschutzwand auch dem Straßenbauamt vorzulegen.	Es wird entsprechend verfahren.	
2. Die Lärmschutzwand entlang der B 313 ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr abzustimmen.	Es wurde entsprechend verfahren.	ja
Dem Neubau der Zufahrt an der K 1266 am nordöstlichen Rand des Plangebietes zur verkehrlichen Erschließung des Paketentrums wird zugestimmt. Die baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten neuen Zufahrt durchgeführt werden müssen, sind noch im Detail vor Baubeginn mit dem Straßenbauamt abzustimmen.	Es wird entsprechend verfahren.	ja
Des Weiteren ist hierbei unbedingt auch der Eigentümer des der Zufahrt schräg	Kenntnisnahme	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
gegenüberliegenden Grundstücks (Flurstück-Nummer 1596) mit einzubeziehen.		
Die neue Zufahrt ist auf der Grundlage der geltenden Richtlinien für die Anlage von Straßen sowie den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung zu planen und auf Kosten des Vorhabenträgers auszubauen. Die Mehrfläche durch die Anlage der Querungs- und Mittelinsel führt zu Unterhaltungs- und Erhaltungsmehraufwendungen, die dem Straßenbaulastträger abgelöst werden müssen. Nähere Einzelheiten der späteren Baudurchführung, der späteren Eigentumsverhältnisse betreffend die baulichen Veränderungen an der Kreisstraße, Ablösesumme etc. sind vor Baubeginn in einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Esslingen und dem Vorhabenträger zu regeln.	Es wird entsprechend verfahren.	ja
An der Einmündung der neuen Zufahrt in die K 1266 ist jederzeit für ausreichende Sichtverhältnisse zu sorgen. Entsprechende Sichtfelder gemäß RAS 06 sind von jeder Sichtbehinderung (Lärmschutzwand) freizuhalten.	Sichtfelder werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und wurden im VBP dargestellt.	ja
Vor Baubeginn ist zwischen dem Landkreis Esslingen und dem Vorhabenträger eine weitere Vereinbarung über die Kostentragung, Bauausführung, die späteren Eigentumsverhältnisse, Erhaltung und Unterhaltung der Lärmschutzwand usw. abzuschließen. Dies gilt auch für die dem Landkreis Esslingen entstehenden Mehrkosten für die spätere Unterhaltung und Erhaltung (Ablöse)	Es wird entsprechend verfahren.	ja
1. der passiven Schutzeinrichtung,		
2. die Entwässerung der Lärmschutzwand für den Fall, dass diese (teilweise) über die Straßenentwässerung erfolgen soll und		
3. die Straßenentwässerung, wenn das Entwässerungskonzept ergibt, dass der Straßengraben für die		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Entwässerung nicht mehr ausreichend und stattdessen ein Kanal und Einlaufschächte eingebaut werden müssen.		
Die Verkehrssicherheit auf der K 1266 muss stets gewährleistet sein.		
Nachdem vom Planbereich auch die B 313 betroffen ist und es sich hierbei um eine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, Industriestraße 5 in 70565 Stuttgart angehört werden.	Beteiligung RP Stuttgart Ref. 42 ist im Rahmen der Beteiligung § 4(1) BauGB erfolgt (siehe Abwägung RP, Ziffer 13).	ja
VIII. Straßenverkehrsamt Frau Susanne Schnelle, Tel. 0711 3902-42651		
Das Postfrachtzentrum liegt im Gewerbegebiet „Ghai II“ zwischen der B 313 und der K 1266. In der Regel wird das Frachtzentrum von der B 313 über die Ausfahrt Köngen Nord angefahren. Laut Gemeinde Köngen habe in den letzten Jahren grundsätzlich die Menge an LKW erheblich zugenommen, da sich die Menge der Pakete, die das Postfrachtzentrum abfertigt verdoppelt habe.	Kenntnisnahme	---
Die Ausfahrt Köngen Nord ist teilweise zu den Hochzeiten des Paketzustellendienstes nicht leistungsfähig genug, um den Lieferverkehr abzufertigen. Somit entsteht teilweise Rückstau von der „Robert-Bosch-Straße“ über die „Gottlieb-Daimler-Straße“ bis auf die B 313. Bei Rückstau ist die Verkehrssicherheit gefährdet. Es kann verstärkt zu Auffahrunfällen mit Sachschäden und teilweise auch Personenschäden kommen.		
Die Lieferfahrzeuge sollen daher über die Ausfahrt Wernau auf die K 1266 und direkt über die K 1266 auf das Postfrachtzentrum gelenkt werden.		
Viele LKW parken im Gewerbegebiet „Ghai II“, bis sie erneut eine Ladung		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>erhalten. Teilweise kann dies auch einen Tag dauern. Die Fahrzeuge dürfen nicht im Betriebsgelände parken. Somit fehlt eine öffentliche Parkfläche für LKW. Das Gewerbegebiet „Ghai II“ kann die Langzeitparker nicht bewältigen. Für die Akzeptanz einer Erweiterung des Geländes sind optimierte Abläufe auf dem Gelände selbst, ohne erkennbare negative Außenwirkungen (neben verkehrlicher Verstöße, Vermüllung, Notdurftproblematik, Lärmbelästigung durch laufende Motoren und ähnliches) zu gewährleisten.</p>		
<p>Es gab in den vergangenen Jahren viele Probleme wegen der wartenden LKW-Schlangen in der „Robert-Boschstraße“ und der „Gottlieb-Daimler-Straße“. Zur Verbesserung der Situation wurde in der „Robert-Bosch-Straße“ ein beidseitiges absolutes Haltverbot angeordnet. Dies hat sich grundsätzlich auch bewährt, jedoch die vorhandenen Problematiken nicht gelöst.</p>		
<p>Eine Verbesserung der Verkehrsabwicklung durch Neuordnung der öffentlichen Verkehrsfläche in der „Gottlieb-Daimler-Straße“ wurde von der Gemeinde als Straßenbaulasträger bereits geprüft. Die Möglichkeiten außerhalb des Betriebsgeländes sind erschöpft.</p>		
<p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist daher dringend eine Erweiterung des Postfrachtzentrums zur Schaffung zusätzlicher Stellplatzfläche für Wechselbrücken, Container, LKW sowie eine größere Aufstellfläche für wartende Lkw und Parkplätze im Gelände notwendig. Diese müssen, ebenso wie eine Linksabbiegespur auf der K 1266 zum Betriebsgelände, ausreichend dimensioniert sein. Ansonsten ist ein Rückstau über die neue geplante Zufahrt auf die K 1266 zu befürchten.</p>		
<p>Die ausreichende Dimensionierung einer Linksabbiegespur und des Einmündungstrichters bei der Zufahrt zum</p>	<p>Eine Linksabbiegespur wurde in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Gelände ist mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (Straßenbauamt Kirchheim unter Teck) zu klären.	Die Dimensionierung wurde mit dem Straßenbauamt abgestimmt und wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	
Nach § 33 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO — Verkehrsbeeinträchtigungen) ist jede Werbung durch Bild und Schrift außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Innerorts ist Werbung grundsätzlich zulässig.	Kenntnisnahme Der VBP enthält entsprechende Festsetzungen.	---
Nach Auffassung der Verkehrsbehörde hat eine Werbeanlage an dieser Stelle Außerorts-Charakter, wenn die Werbung aus Richtung der B 313 gesehen werden kann, die nicht innerorts liegt.	Der VBP enthält entsprechende Regelungen in Bezug auf die Zulässigkeit und Ausführung von Werbeanlagen.	
Für das Verbot des § 33 StVO genügt bereits eine abstrakte Beeinträchtigung oder Gefährdung des Straßenverkehrs. Also muss eingeschätzt werden, wie stark ein Verkehrsteilnehmer von der Werbeanlage abgelenkt wird.	Kenntnisnahme	---
Eine Werbeanlage an den Gebäudefasaden oder als separater Werbeturm mit Sicht auf die B 313 lenkt stark vom Verkehrsgeschehen ab, da in diesem Bereich der B 313 ein sehr hohes Verkehrsaufkommen herrscht und Rückstau jederzeit möglich ist.	Kenntnisnahme	---
Dies gilt über den festgelegten Anbauabstand von 20 m gemäß § 9 Absatz 6 Bundesfernstraßengesetz hinaus. Auch wenn die Werbefläche auf dem Gebäude über 20 m von der B 313 entfernt liegt, ist eine entsprechende Werbefläche dazu geeignet, den Verkehrsteilnehmer vom Verkehrsgeschehen abzulenken.	Kenntnisnahme	---
Im Textteil des Bebauungsplans ist die Regelung „Werbeanlagen“ um folgende Bestimmung zu ergänzen:		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
„Werbeanlagen sind nur in Form von firmeneigenen Schriftzügen und firmeneigenen Logos zulässig.“	Der Textteil des VBP enthält entsprechende Festsetzungen.	ja
Entlang der B 313 ist durch die Vorhabenträger des Postfrachtzentrums und der Trial-Strecke auf deren Grundstücke ein ausreichender Blendschutz vorzusehen.	Es wurde ein Gutachten zum Thema Lichtimmissionen erstellt (Lichttechnische Untersuchung, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Planegg, 29.03.2023). Der Textteil des VBP enthält entsprechende Festsetzungen.	
Die Verkehrsteilnehmer auf der B 313 dürfen durch gegenläufige Fahrbewegungen auf dem Gelände des Postfrachtzentrums und des Trial-Geländes nicht geblendet oder irritiert werden.	s.o.	
Aus den Unterlagen geht für die untere Straßenverkehrsbehörde nicht klar hervor, wie künftig auf den Flächen für die Sportanlagen die Verkehrsabwicklung für Mitglieder des MSC Köngen-Wendlingen und für Besucher von Veranstaltungen auf dem Trial-Gelände erfolgt. Entsprechende Parkplatzmöglichkeiten, beispielsweise im Parkhaus Ost sind sicherzustellen.	Die Zufahrt zum festgesetzten Sportgelände („Trailgelände für Motorräder“) erfolgt von der geplanten Zufahrtstraße zum Postfrachtzentrum. Die notwendigen privaten Stellplätze könne auf dem Gelände nachgewiesen werden. Großveranstaltungen sind aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse künftig nicht vorgesehen. Verkehre innerhalb des MSC-Geländes sind nicht Teil der Verkehrsuntersuchung.	ja
Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen wird baldmöglichst nachgereicht.		
IX. Nahverkehr/ Infrastrukturplanung Herr Bastian Bröcker, Tel. 0711 3902-42810		
Es bestehen keine Einwände gegen den Planentwurf.		
X. Katastrophenschutz/ Feuerlöswesen Herr Guido Kenner,		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Tel. 0711 3902-42124		
1. <u>Löschwasserversorgung</u>	Die Löschwasserversorgung wird im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt und mit dem Bauantrag vorgelegt.	
Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m ³ /h über zwei Stunden nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, sicherzustellen.	Kenntnisnahme	---
Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich gegebenenfalls höhere Anforderungen aufgrund der Industriebau-Richtlinie.		
Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.		
Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.		
Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.		
Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<u>2. Flächen für die Feuerwehr</u>		
Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen.	Kenntnisnahme Entsprechende Aufstellflächen werden im Rahmen der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.	---
Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.		
XI. <u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Herr Michael Seidl, Tel. 0711 3902-44292		
Anlagen des Abfallwirtschaftsbetriebs sind nicht betroffen.		
XII. <u>Untere Abfallrechtsbehörde</u> Herr Jochen Göttl, Tel. 0711 3902-46145		
Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) verlangt gemäß § 3 Absatz 3, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4 LKreiWiG die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.	Kenntnisnahme Durch eine Aufschüttung des bestehenden Geländes und eine entsprechende Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhen kann das anfallende Aushubmaterial überwiegend auf dem Baugrundstück untergebracht werden, soweit Altlasten nicht entgegenstehen.	---
Diese rechtliche Neuregelung verstärkt die bereits geltende Rechtslage, dass nach § 10 Landesbauordnung (LBO) ein Erdmassenausgleich für den Geltungsbereich der LBO von den zuständigen Baurechtsbehörden bereits vor der Neuregelung des LKreiWiG verlangt werden konnte.	s.o.	
Insofern sollte, soweit möglich, bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der zu entsorgende Aushub u.a. in Lärmschutzwänden innerhalb des	s.o.	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Insbesondere kann durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus die Durchführung eines Ausgleichs der bei der Bebauung anfallenden Erdmassen ermöglicht werden. In Gebieten mit erhöhten Belastungen im Sinne der Regelung des § 12 Absatz 10 Bundes-Bodenschutzverordnung kommt diesen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. In diesen Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes dann zulässig, wenn die in § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (= „natürlichen Bodenfunktionen“) nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.</p>		
<p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet hinsichtlich des Erdmassenausgleichs keine Angaben. Es wird daher gebeten, diese im weiteren Verfahren nachzureichen.</p>	<p>Der Umweltbericht enthält entsprechende Ausführungen.</p>	<p>ja</p>
<p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Belang „Erdmassenausgleich“ als Abwägungsaspekt bei der Planungsabwägung/ Planungsermessungen zu berücksichtigen ist. Wird die Berücksichtigung unterlassen, liegt Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans wegen Abwägungsausfalls hinsichtlich des Belangs „Erdmassenausgleich“ vor.</p>	<p>Durch eine Aufschüttung des bestehenden Geländes und eine entsprechende Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhen kann das anfallende Aushubmaterial überwiegend auf dem Baugrundstück untergebracht werden, soweit Altlasten nicht entgegenstehen.</p> <p>Darüber hinaus ist geplant Oberboden aus dem Vorhabensbereich auf geeigneten Ackerflächen auszubringen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenverwertung wird erstellt.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berück-sichtigung
XIII. Untere Baurechtsbehörde Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461		
<u>1. Anpassung an die Ziele der Raumordnung</u>		
Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB).		
Der nordöstliche Planbereich befindet sich in einem regionalen Grünzug (PS.3.1.1 [Z]) laut Regionalplan des VRS, rechtsverbindlich seit 22.07.2009. Es wird empfohlen, das weitere Vorgehen mit dem VRS abzustimmen.	Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt.	ja
<u>2. Entwicklungsgebot</u>		
Nach § 8 Absatz 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.		
Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist somit forciert durchzuführen.	FNP-Änderungsverfahren wird parallel durchgeführt.	ja
<u>3. Umweltbericht</u> (§ 50 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz [UVPG], § 2a BauGB)	Der Umweltbericht wurde erstellt.	ja
Das Bebauungsplanverfahren ist als Regelverfahren durchzuführen. Daher ist ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.		
Standortalternativen sind im Umweltbericht, auch mit Blick auf die Streuobstbestände detailliert aufzuzeigen.	Wird im Umweltbericht abgearbeitet.	ja
Es wird angeregt, im Umweltbericht auf § 1 Absatz 4 und § 50 UVPG beziehungsweise die Vorschriften des BauGB einzugehen.	Es wird entsprechend verfahren.	ja
An den Umweltbericht (§ 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4a BauGB) werden bestimmte Anforderungen (siehe auch Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie	Der Umweltbericht wurde als Bestandteil der Begründung erstellt (Büro Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Jürgen Deuschle, Köngen).	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) gestellt.		
Die Bestandteile des Umweltberichts nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 BauGB sind in Anlage 1 zum BauGB dargelegt. Es handelt sich hierbei um ein verbindliches Prüfschema für die Zusammenstellung des umweltbezogenen Abwägungsmaterials.	Der Umweltbericht wurde entsprechend erstellt.	ja
So ist unter anderem auch auf eine Betrachtung des Vorhabens während der Bauphase, die Art und Menge der Immissionen, der Klimarelevanz des Vorhabens und eine Betrachtung von Unfällen und Katastrophen einzugehen.	Der Umweltbericht wurde entsprechend erstellt.	ja
Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht hierbei eine Doppelfunktion erfüllt: Er ist wegen der im BauGB umgesetzten Integrationslösung Umweltbericht im Sinne der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP)-Richtlinie 1 und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Bericht im Sinne der UVP-Richtlinie.	Der Umweltbericht wurde entsprechend erstellt.	ja
4. <u>Anmerkungen zu einzelnen planungsrechtlichen Festsetzungen/ örtlichen Bauvorschriften</u>		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Werbeanlagen zur Fremdwerbung (im rechtlichen Sinne nicht störender Gewerbebetriebe) können nicht über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) gänzlich ausgeschlossen werden. Vielmehr findet sich die Rechtsgrundlage für den Ausschluss in § 1 Absatz 9 und § 1 Absatz 5 Baunutzungsverordnung (planungsrechtliche Festsetzungen). Der Ausschluss ist zu begründen. ○ 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der VBP enthält Festsetzungen zu Werbeanlagen.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
10. <u>Regierungspräsidium Stuttgart</u> <u>Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</u> (Schreiben vom 19.08.2022)		
Raumordnung Geplant ist die Erweiterung und Ertüchtigung des bestehenden DHL Paketzentrum südlich der K 1266 (Plochinger Straße) in Köngen/Wendlingen am Neckar. Hierzu soll der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan entsprechende geändert werden.		
Der nordöstlichste Teil des Plangebiets ragt in einen Regionalen Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.	Das Zielabweichungsverfahren wird parallel durchgeführt.	ja
Nach Plansatz (PS) 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart sind die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.	s.o.	
Bei vorgenanntem Plansatz handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).	s.o.	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Aufgrund seiner Lage verstößt das vorliegende Vorhaben gegen PS 3.1.1 (Z) Regionalplan	s.o.	
Gem. § 24 Landesplanungsgesetz kann das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde im Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Ein solches Zielabweichungsverfahren wird von der Stadt Wendlingen am Neckar, der Gemeinde Köngen und dem GVV Wendlingen derzeit bereits vorbereitet. Bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen unsererseits Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit PS 3.1.1 (Z) Regionalplan (Regionaler Grünzug).	s.o.	
Ferner ragt das Plangebiet in ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Gem. PS 3.2.1 (G) Regionalplan werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Wir bitten, die Begründung um eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Plansatz zu ergänzen.	Der Umweltbericht enthält entsprechende Ausführungen.	ja
Schließlich sollte die Diskrepanz bei den Flächenangaben (FNP: 15, 2 ha und BPL: 15,5 ha) ausgeräumt werden.	Keine Änderung notwendig. Die Abgrenzung der FNP-Änderung umfasst im Gegensatz zum Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht Teile der bestehenden Verkehrsflächen der Plochinger Straße.	nein

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Abteilung 5 – Umwelt		
Naturschutz:		
Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.		
Das Vorhabengebiet grenzt in gerade einmal ca. 80 m Entfernung im Süden an das Naturschutzgebiet „Neckarwasen“. Unter Berücksichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet vom 23.03.1992 ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.	Wurde im Umweltbericht abgehandelt.	ja
Die Bebauungsplanfläche liegt zudem innerhalb von Suchräumen von Biotopverbundflächen feuchter Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Das Vorgehen wurde mit dem LRA abgestimmt.	---
Nach den vorgelegten Unterlagen wird im weiteren Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und ein entsprechendes Maßnahmenkonzept für Natur- und Artenschutz entwickelt. Eine abschließende Beurteilung von Betroffenheiten streng geschützter Arten durch die höhere Naturschutzbehörde sowie eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach Vorlage der saP erfolgen.	Die saP mit entsprechendem Maßnahmenkonzept wurde durch das Büro Tier- und Landschaftsökologie, Dr. Jürgen Deuschle, Köngen erstellt. Das Maßnahmenkonzept wurde im Vorfeld mit den entsprechenden Behörden abgestimmt.	ja
Dennoch möchten wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende Hinweise geben:		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Die betroffenen Flächen bilden durch ihre hohe Strukturvielfalt und zahlreichen Habitatbäume Lebensraum für viele besonders und streng geschützte Tierarten und dienen dazu als Pufferhabitat für Arten der angrenzenden Naturschutzgebiete.</p> <p>Sie sind damit von hohem naturschutzfachlichen Wert, was auch die Ergebnisse der bereits durchgeführten Artkartierungen durch einen Gutachter bestätigen. Auch möchten wir bereits darauf hinweisen, dass eine Betroffenheit von großen Populationen von besonders und streng geschützten Arten mit einem hohen Ausgleichsaufwand verbunden ist und gegebenenfalls Ausnahmen von den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV notwendig werden.</p>	<p>Die entsprechenden Ausnahmen von den Verbotstatbeständen werden gestellt.</p>	<p>ja</p>
<p>Insbesondere im Zusammenhang mit dem Nachweis einer großen Zauneidechsen-Population möchten wir bereits auf folgendes hinweisen:</p> <p>Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.</p> <p>Sollten nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Aktionsraumes der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen-Population keine Ersatzhabitate zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitate notwendig. Dies bedarf ebenfalls einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, wofür ein entsprechender</p>	<p>Die Ausnahmeanträge werden gestellt.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen ist.		
Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und, dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.	Es wird entsprechend verfahren.	ja
Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben:		
Der Vorhabenbereich grenzt im Norden direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Köngen“. Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung/Erlaubnis von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist.	Kenntnisnahme In das Landschaftsschutzgebiet wird nicht eingegriffen.	---
Darüber hinaus grenzt im Norden an den Vorhabenbereich ein nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbautvorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte.	Kenntnisnahme In das geschützte Biotop wird nicht eingegriffen. Die Betroffenheit bzw. der Ausgleich der Eingriffe in weitere geschützte Biotoptypen im Eingriffsbereich (u. a. Feldhecken und Feldgehölze) wird im Umweltbericht behandelt.	---
Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7	Das Maßnahmenkonzept sowie die Erforderlichkeit entsprechender Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG werden mit der jeweils zuständigen Behörde abgestimmt.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>		
<p><u>Ergänzende Hinweise:</u></p>		
<p>Wenn Festsetzungen eines FNP/BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP/BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP/BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch das Büro Deuschle wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie ein Maßnahmenkonzept zum naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich erarbeitet und mit der unteren Naturschutzbehörde beim LRA Esslingen abgestimmt.</p> <p>Die im Einzelfall notwendigen Anträge auf Ausnahme oder Befreiung im Hinblick auf für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 67 BNatSchG werden frühzeitig bei der zuständigen Stelle des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ref 55) gestellt.</p> <p>Dauerhafte rechtliche Hindernisse sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.</p>	<p>---</p>
<p>Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p>	<p>s.o.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist insbesondere im Hinblick auf wichtige Vogelvorkommen und gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und 	<p>Der VBP enthält entsprechende Hinweise zum Vogelschlag:</p> <p>Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Vögeln an Glas- und Fensterfronten von Gebäuden, Gebäudeteilen und</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.	Anbauten sind diese vogelschlag-sicher zu gestalten. Für die Ausgestaltung der Fronten sind die Fachempfehlungen der Schweizerischen Vogelschutzwarte (Schmid et al. 2012, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht) zu berücksichtigen.	
<ul style="list-style-type: none"> Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: https://www.sternenpark-schwae-bische-alb.de/richtig-umrues-ten.html ; https://www.bios-phaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen (Stichwort: Außenbeleuchtung). 	<p>Der VBP enthält entsprechende Hinweise zu einer insektenschonenden Beleuchtung:</p> <p>Die Beleuchtung des Außenbereichs und von Werbeanlagen ist insektenschonend unter Verwendung von LED-Leuchtmitteln oder gleichwertigen insektenschonenden Leuchtmitteln auszuführen.</p>	ja
<ul style="list-style-type: none"> Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich). 	Der VBP enthält entsprechende Hinweise zum entsprechenden Schutz von Kleintieren.	ja
<ul style="list-style-type: none"> Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. 	Die Anregung ist fachlich sinnvoll, um die Biodiversität auch in bebauten Bereichen zu fördern. Es gibt erprobte technische Lösungen, die z. B. fassadenintegriert umsetzbar sind, vgl. http://www.artenschutz-am-haus.de/media/broschuere_artenschutz_am_haus.pdf , S. 16-19.	ja
<ul style="list-style-type: none"> Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. 		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. 		
<p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p>	<p>Das Maßnahmenkonzept wird frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	<p>ja</p>
<p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Kitz, Referat 55, 0711/904-15509, Claudius.Kitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611 Ella.Ruebesam@rps.bwl.de zur Verfügung</p>		
<p>Anmerkung:</p>		
<p>Die Abteilungen 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen- wird bei Bedarf gesondert Stellung nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Hinweis:</p>		
<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die</p>	<p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>ja</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen		
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme	---
11. <u>Polizeipräsidium Reutlingen</u> (Schreiben vom 25.08.2022)		
Zitat: „Im Wesentlichen verweisen wir auf frühere Stellungnahmen und Besprechungen sowie die Gesprächsnotiz vom 27.04.2021 anlässlich eines Online-Vorstellungstermins mit den Knackpunkten:		
<ul style="list-style-type: none"> leistungsfähig untersuchte Linksabbiegespur auf der K 1266, 	Die Leistungsfähigkeit der Linksabbiegespur von der K1266 auf das DHL-Gelände wurde in der Verkehrsuntersuchung rechnerisch nachgewiesen und mit dem Straßenbauamt abgestimmt.	ja
<ul style="list-style-type: none"> hinreichend dimensionierte Zufahrt zur Gewährleistung einer zu verhindernden Nutzung unvorhergesehener Fahrbahnteile, 	s.o.	
<ul style="list-style-type: none"> hinreichend dimensionierte Flächen und intelligente Organisation auf dem Areal selbst zum Ausschluss von Rückstaus in den öffentlichen Verkehrsraum, 	Mit dem geplanten Erschließungssystem wird insbesondere das Ziel verfolgt Rückstau im Bereich der umgebenden Bestandsstraßen künftig zu vermeiden. Die Planungen zu den Verkehrsflächen innerhalb des Grundstückes werden in der Verkehrsuntersuchung aufgenommen und im Gutachten sowie in der Begründung zum VBP erläutert.	ja
<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss von Blendwirkungen jeglicher Art auf die K 1266 und insbesondere Krafffahrstraße B 313 weder durch Arealbeleuchtung noch durch Werbeanlagen verursacht, 	Es wird ein Gutachten zum Thema Lichtimmissionen erstellt (Lichttechnische Untersuchung, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Planegg, 29.03.2023).	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> Jegliches, konsequentes Freihalten von Flächen des öffentlichen Raums, auch auf der Bestandsseite im Süden des Areals und auf den Zuwegungen von der B 313 kommend, Ausschluss von Rückstaus, Wechselbrückenarbeiten u.a., 	s.o.	
<ul style="list-style-type: none"> klare, innerbetriebliche Ansagen und Planungen um Abläufe zu etablieren, Ziel ist die konsequente Entlastung öffentlichen Infrastruktur, 	Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Verkehrsnetzes ist im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgt. Planungen zu innerbetrieblichen Abläufen innerhalb des Grundstückes wurden in der Untersuchung aufgenommen und erläutert.	ja
<ul style="list-style-type: none"> Planung hinreichender Parkflächen für das nach Norden wandernde Trailgelände. 	Die Zufahrt zum festgesetzten Sportgelände („Trailgelände für Motorräder“) erfolgt von der geplanten Zufahrtstraße zum Postfrachtzentrum. Die notwendigen privaten Stellplätze können auf dem Gelände nachgewiesen werden. Großveranstaltungen sind aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse künftig nicht vorgesehen.	ja
Im Übrigen verweisen wir auf einschlägiges Bau- und Straßenrecht und die Expertise der Straßenbaulastträger und des untersuchenden Büros.“	Kenntnisnahme	---
12. Netze BW GmbH (Schreiben vom: 06.09.2022)		
Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verlaufen elektrische Anlagen der Netze BW GmbH.	Kenntnisnahme	---
> Stellungnahme der Netzentwicklungsprojekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)		
In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen:		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine bauliche Nutzung nicht und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.	Der VBP enthält entsprechende nachrichtliche Darstellungen und Hinweise.	ja
Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.	Eine Abstimmung mit der Netze BW erfolgt.	ja
Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit je 27,0 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen.	s.o.	
Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.	s.o.	
Im gesamten Bebauungsplan ist der Leitungsanschrieb mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.	s.o.	
Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung keine Gebäude, sondern Flächen für Sportanlagen („Trial-Gelände“) vorgesehen. Der Darstellung der Baugrenzen können wir daher zustimmen.	Kenntnisnahme	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Dieser Ausweisung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.		
1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:	Der VBP enthält entsprechende Festsetzungen und Hinweise.	ja
1.1 Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen.		
1.2 Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.		
1.3 Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung darauf hinzuweisen.		
Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger	Eine Abstimmung mit der Netze BW erfolgt.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.		
1.4 Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.		
1.5 Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.		
2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:		
2.1 Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de	Der VBP enthält entsprechende nachrichtliche Darstellungen und Hinweise.	ja
2.2 Voraussetzung der Genehmigung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Zur Neuregelung der Dienstbarkeit ist der Bereich Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, Frau Lena Förstner, E-Mail: l.foerstner@netze-bw.de zu kontaktieren.	s.o.	
2.3 Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de	Hinweis im Textteil des BP.	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
2.4 Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet.	Eine Abstimmung mit der Netze BW erfolgt.	
2.5 Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.	s.o.	
2.6 Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden etc. ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.	s.o.	
2.7 Bei Parallelführungen und Kreuzungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Rohrleitungen, Oberleitungen) mit unseren 110-kV-Leitungen und -Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW sind zu beachten.	s.o.	
2.8 Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.	s.o.	
2.9 Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen	s.o.	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.		
Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.	s.o.	
2.10 Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Mitte-HS (Tel.: 07141-79632-144, E-Mail: Auftragszentrum-Mitte-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Diese Höhe darf nicht überschritten werden.	s.o.	
Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.		
> Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TEMN)		
Im Planungsgebiet befinden sich Mittelspannungskabel der Netze BW GmbH. Die Mittelspannungskabel sind nach unserer Ansicht bauhinderlich und müssen neu trassiert werden.	Kenntnisnahme Die Kabeltrassen werden im Rahmen der Ausführungsplanung neu trassiert.	---
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Es wird entsprechend verfahren.	ja
Parallel zu unserer 110-kV-Leitung verläuft eine 220-kV-Leitung, LA 0342 der TransnetBW GmbH. Wir bitten, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.	Die TransnetBW GmbH wurde beteiligt.	ja
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Es wird entsprechend verfahren.	ja
13. Regierungspräsidium Stuttgart Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom: 29.08.2022)		
Das Plangebiet befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesstraße B 313. Es ist hier der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 9 FStrG einzuhalten. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.	Kenntnisnahme Eine offizielle Befreiung/ Inaus-sichtstellung einer Befreiung wird mit dem RP, Ref. 42 abgestimmt.	---
Im Besonderen gilt nach § 9 Abs. 6 FStrG auch für Werbeanlagen jeglicher Art der gesetzliche Anbauabstand von 20 m, wie z. B. freistehende Werbeanlagen	s.o.	

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
sowie auch Fahnenmasten und Pylone. Ferner dürfen durch Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer weder geblendet noch abgelenkt werden. Der Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Video-Flächen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Bundesstraßen nicht zugestimmt.		
Nach der uns vorliegenden Planung soll die geplante Lärmschutzwand, Höhe hier 6 m, entlang der Bundesstraße B 313 erstellt werden. Bezüglich der Stellungnahme vom 26.04.2022 durch Referat 42 (Herr Grothe) soll die Lärmschutzwand auf dem Gelände der DHL erstellt werden. Diese Forderung ist zwingend einzuhalten. Die Lärmschutzwand darf nicht auf dem Grundstück der Bundesstraße stehen. Die Lärmschutzwand befindet sich in alleiniger Eigentums- und Unterhaltslast der Gemeinde Wendlingen bzw. des Antragstellers.	Die geplante Lärmschutzwand wird auf dem Gelände der Vorhabentägerin erstellt.	ja
Des Weiteren ist darauf zu achten, dass kein zusätzliches Wasser von der Lärmschutzwand der B 313 zugeführt wird. Ebenso sind statische Nachweise der Standfähigkeit der Wand nachzuweisen.	Kenntnisnahme Entsprechende Nachweise zur Entwässerung und zur Statik werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt.	---
Während des Aufbaus der Lärmschutzwand darf die Funktionsfähigkeit der Bundesstraße nicht beeinträchtigt und beeinflusst werden. Infolgedessen sollte aus Verkehrssicherheitsaspekten von der straßenabgewandten Seite die Lärmschutzwand erstellt werden.	Kenntnisnahme Wird im Rahmen der Bauausführung beachtet.	---
Ferner muss geprüft werden, ob für den Bereich des Bebauungsplans „Ghai II Neckarwasen“ eine Schutzeinrichtung erforderlich wird. Die Prüfung hat gem. RPS 2009 (Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen) zu erfolgen. Sofern entlang der B 313 bereits Schutzeinrichtungen vorhanden sind, ist gemäß der genannten Richtlinie zu prüfen, ob diese ausreicht oder ggf. geändert werden muss. Dies ist Sache des Antragstellers.	Kenntnisnahme Wird im Rahmen der Bauausführung geprüft/ beachtet.	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Die Kosten für passive Schutzeinrichtungen sind hier vom Antragsteller zu tragen.		
Den geplanten Stellplätzen können wir zustimmen.	Kenntnisnahme	---
Die Erschließung kann nur über den neu geplanten Knotenpunkt der Kreisstraße K 1266 erfolgen.	Kenntnisnahme Die Planung sieht dies so vor.	---
Es dürfen keine neuen direkten Zufahrten zur Bundesstraße B 313 gem. § 9 FStrG angelegt werden.	Kenntnisnahme Die Planung sieht dies so vor.	---
Bei einer evtl. Außenbeleuchtung ist eine Blendfreiheit für die Verkehrsteilnehmer sicherzustellen.	Kenntnisnahme Die Planung sieht dies so vor. Es wurde ein entsprechendes Gutachten zum Thema Lichtimmissionen/ Blendfreiheit erstellt (Lichttechnische Untersuchung, Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Planegg, 29.03.2023).	---
Wir bitten die genannten Punkte in den schriftlichen sowie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen.	Der VBP enthält entsprechende Festsetzungen und Hinweise.	ja
Lärmschutzmaßnahmen sind alleine Sache des Antragstellers.	Kenntnisnahme	---
Die Abteilung 4 (Mobilität, Verkehr Straßen) des Regierungspräsidiums Stuttgart ist im weiteren Planungsprozess zu beteiligen.	Es wird entsprechend verfahren	ja
14. Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 06.09.2022)		
1. Dem Vorhaben stehen aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug Ziele der Regionalplanung entgegen.	Kenntnisnahme Wird im Umweltbericht abgearbeitet. Das entsprechende Zielabweichungsverfahren läuft parallel.	---
2. Auf das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird hingewiesen.	Kenntnisnahme Die erforderlichen Unterlagen wurden bereits eingereicht.	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Dem Beschlussvorschlag geht folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:		
Sachvortrag: Nordöstlich der Ortslage von Köngen befindet sich zwischen der Bundesstraße B 313 und der Kreisstraße K 1266 das DHL-Paketzentrum Köngen. Um das zunehmende Sendungsaufkommen bewältigen zu können, ist die Erweiterung des bestehenden Paketzentrums erforderlich.		
Diese geplante Erweiterung ragt in einen Regionalen Grünzug hinein. Der Planungsausschuss hat sich mit diesem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 12.07.2017 befasst (vgl. Vorlage Nr. PLA 212/2017). Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs wurden Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf sowie gegen die 4. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Wendlingen am Neckar erhoben und auf die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens hingewiesen	Kenntnisnahme Das Zielabweichungsverfahren läuft parallel.	---
Mittlerweile haben sich die Anforderungen an das geplante Vorhaben geändert. Daher wurden die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 aufgehoben. Mittlerweile liegen neue Beschlussfassungen vor, wobei nun ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll; parallel zur 4. Änderung des FNP.		
Die Änderungen gegenüber der Planung aus dem Jahr 2017 betreffen im Wesentlichen die Stellflächen und Parkhäuser, die innere Erschließung, den Neubau einer „Co-Location“ (im ursprünglichen Planentwurf als mechanisierte Zustellbasis bezeichnet) sowie den Lärmschutz.		
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche Bestand“ (ca. 8,5 ha) und als		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>landwirtschaftliche Fläche (ca. 6,7 ha) dar. Die Darstellungen sollen in „gewerbliche Baufläche Bestand“ (ca. 8,5 ha), „gewerbliche Baufläche geplant“ (ca. 5,9 ha), Verkehrsfläche (ca. 0,1 ha) und Fläche für Sportanlagen ca. 0,7 ha) geändert werden.</p>		
<p>Der Bebauungsplanentwurf setzt als Nutzung „Paketzentrum für die Sammlung, Sortierung und Verteilung von Post- und Paketsendungen sowie dem Paketzentrum dienende Gebäude, bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Erschließungsflächen sowie Kfz- und Lkw-Stellplätze sowie Anlagen für den Lärmschutz“ fest. Zudem werden Flächen für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Trialgelände für Motorräder“ festgesetzt. Ausnahmsweise zulässig sind hier Schank- und Speisewirtschaften. Aussagen bezüglich des Wegfalls der vorhandenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und Retentionsflächen liegen derzeit noch nicht vor. Der Umweltbericht wird derzeit erstellt.</p>		
<p>Regionalplanerische Wertung: Die in der Vorlage Nr. PLA 212/2017 getroffene Regionalplanerische Wertung gilt im Wesentlichen weiterhin:</p>		
<p>Der größte Teil der geplanten Erweiterungsfläche ragt keilförmig in einen Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Zielabweichungsverfahren läuft parallel.</p>	<p>---</p>
<p>Zwischen den Gemeinden Köngen und Wendlingen am Neckar, dem Investor, der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart und Vertretern des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie des Landratsamtes wurden in Vorgesprächen verschiedene Fragen u.a. zu alternativen Standorten außerhalb Regionaler</p>	<p>Kenntnisnahme Die Planung sieht eine kompakte Anordnung der geplanten Colocation im nordwestlichen Anschluss an das bestehende Paketzentrum vor. Die erforderlichen Stellplätze für Beschäftigte und für Zustellfahrzeuge sind überwiegend</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Grünzüge erörtert: Die Errichtung der Co-Location ist zwar an einem anderen Standort theoretisch denkbar, jedoch aufgrund der Arbeitsabläufe und zur Minimierung der internen Verkehrswege nur in enger Nachbarschaft mit dem bestehenden Paketzentrum sinnvoll. Da es keine Alternative zur Erweiterung des Postfrachtzentrums gibt, die sich ohne Eingriff in einen Regionalen Grünzug realisieren ließe, wurde in den Vorgesprächen eine kompaktere Stellung der geplanten zu den bestehenden Gebäuden angeregt, um den Eingriff in den Freiraum zu minimieren.</p>	<p>flächensparend in 2 mehrgeschossigen Parkhäusern vorgesehen. Eine weitere Komprimierung der Gesamtanlage ist aus funktionalen Gründen nicht möglich.</p>	
<p>Mit der Erweiterung des Paketzentrums soll zudem die verkehrliche Erschließung und Abwicklung neu konzipiert werden. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen würde eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation in Köngen allgemein und im angrenzenden Gewerbegebiet insbesondere zur Folge haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Da den Planungen jedoch der Regionale Grünzug als verbindliches Ziel der Regionalplanung entgegensteht soll beim Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung einer Zielabweichung beantragt werden. Der Verband Region Stuttgart wird dazu in einem gesonderten Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Zielabweichungsverfahren läuft parallel.</p>	<p>---</p>
<p>Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier soll der Naturhaushalt erhalten und die biologische Vielfalt gefördert werden. Diesen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht enthalten Ausführungen zu diesen Themen.</p>	<p>ja</p>
<p>Nach der Sitzung des Planungsausschusses wird Ihnen der Beschluss umgehend mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
15. Verband Region Stuttgart (Schreiben vom: 16.09.2022)		
der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat am 14.09.2022 die regionalplanerische Stellungnahme beschlossen.	Kenntnisnahme Es wird auf die Abwägung zum Schreiben des Verband Region Stuttgart vom 06.09.2022 verwiesen (siehe Ziffer 14 dieser Abwägungstabelle).	---
1. Dem Vorhaben stehen aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug Ziele der Regionalplanung entgegen.		
2. Auf das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird hingewiesen.		
Sachvortrag:		
Nordöstlich der Ortslage von Köngen befindet sich zwischen der Bundesstraße B 313 und der Kreisstraße K 1266 das DHL-Paketzentrum Köngen. Um das zunehmende Sendungsaufkommen bewältigen zu können, ist die Erweiterung des bestehenden Paketzentrums erforderlich.		
Diese geplante Erweiterung ragt in einen Regionalen Grünzug hinein.		
Der Planungsausschuss hat sich mit diesem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 12.07.2017 befasst (vgl. Vorlage Nr. PLA 212/2017). Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs wurden Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf sowie gegen die 4. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Wendlingen am Neckar erhoben und auf die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens hingewiesen.		
Mittlerweile haben sich die Anforderungen an das geplante Vorhaben geändert. Daher wurden die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 aufgehoben. Mittlerweile liegen neue		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Beschlussfassungen vor, wo-bei nun ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll; parallel zur 4. Änderung des FNP.</p>		
<p>Die Änderungen gegenüber der Planung aus dem Jahr 2017 betreffen im Wesentlichen die Stellflächen und Parkhäuser, die innere Erschließung, den Neubau einer „Co-Location“ (im ursprünglichen Planentwurf als mechanisierte Zustellbasis bezeichnet) sowie den Lärmschutz.</p>		
<p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche Bestand“ (ca. 8,5 ha) und als landwirtschaftliche Fläche (ca. 6,7 ha) dar. Die Darstellungen sollen in „gewerbliche Baufläche Bestand“ (ca. 8,5 ha), „gewerbliche Baufläche geplant“ (ca. 5,9 ha), Verkehrsfläche (ca. 0,1 ha) und Fläche für Sportanlagen ca. 0,7 ha) geändert werden.</p>		
<p>Der Bebauungsplanentwurf setzt als Nutzung „Paketzentrum für die Sammlung, Sortierung und Verteilung von Post- und Paketsendungen sowie dem Paketzentrum dienende Gebäude, bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Erschließungsflächen sowie Kfz- und Lkw-Stellplätze sowie Anlagen für den Lärmschutz“ fest. Zudem werden Flächen für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Trialgelände für Motorräder“ festgesetzt. Ausnahmsweise zulässig sind hier Schank- und Speisewirtschaften. Aussagen bezüglich des Wegfalls der vorhandenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und Retentionsflächen liegen derzeit noch nicht vor. Der Umweltbericht wird derzeit erstellt.</p>		
<p>Regionalplanerische Wertung:</p>		
<p>Die in der Vorlage Nr. PLA 212/2017 getroffene Regionalplanerische Wertung gilt im Wesentlichen weiterhin:</p>		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Der größte Teil der geplanten Erweiterungsfläche ragt keilförmig in einen Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.</p>		
<p>Zwischen den Gemeinden Köngen und Wendlingen am Neckar, dem Investor, der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart und Vertretern des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie des Landratsamtes wurden in Vorgesprächen verschiedene Fragen u.a. zu alternativen Standorten außerhalb Regionaler Grünzüge erörtert: Die Errichtung der Co-Location ist zwar an einem anderen Standort theoretisch denkbar, jedoch aufgrund der Arbeitsabläufe und zur Minimierung der internen Verkehrswege nur in enger Nachbarschaft mit dem bestehenden Paketzentrum sinnvoll. Da es keine Alternative zur Erweiterung des Postfrachtzentrums gibt, die sich ohne Eingriff in einen Regionalen Grünzug realisieren ließe, wurde in den Vorgesprächen eine kompaktere Stellung der geplanten zu den bestehenden Gebäuden angeregt, um den Eingriff in den Freiraum zu minimieren.</p>		
<p>Mit der Erweiterung des Paketzentrums soll zudem die verkehrliche Erschließung und Abwicklung neu konzipiert werden. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen würde eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation in Köngen allgemein und im angrenzenden Gewerbegebiet insbesondere zur Folge haben.</p>		
<p>Da den Planungen jedoch der Regionale Grünzug als verbindliches Ziel der Regionalplanung entgegensteht soll beim Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung einer Zielabweichung beantragt werden. Der Verband Region Stuttgart wird dazu in einem gesonderten Verfahren beteiligt.</p>		

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier soll der Naturhaushalt erhalten und die biologische Vielfalt gefördert werden. Diesen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu.		
Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Es wird entsprechend verfahren.	ja
16. <u>Regierungspräsidium Freiburg Geologie, Rohstoffe + Bergbau</u> (Schreiben vom 20.09.2022)		
1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine		
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes Keine		
3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
Geotechnik		
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Kenntnisnahme Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Fachgutachten zum Thema Geotechnik/ Baugrund/ Altlasten erstellt (Geotechnischer Bericht, Kleegräfe, Lipstadt, 19.01.2023).	ja

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Trossingen-Formation (Knollenmergel), welche jedoch großflächig von Auenlehm und Anthropogenen Ablagerungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert wird. Die Gesteine der Trossingen-Formation (Knollenmergel) streichen nur im nördlichen Randbereich des Plangebietes sowie im daran angrenzenden Hanggelände aus.</p>	<p>Der Textteil des VBP enthält einen entsprechenden Hinweis.</p>	
<p>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>		
<p>Die anstehenden Gesteine der Trossingen-Formation (Knollenmergel) neigen zu Rutschungen.</p>		
<p>Die Lage des Rutschgebiets kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hangrutschungsthematik wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachgutachten behandelt. Im Rahmen vorangegangener Arbeiten konnten keine Hinweise auf Rutschungsvorgänge erkannt werden. Auch im Hinblick auf die vom RP vorgebrachten Anmerkungen zur Entwicklung/Reaktivierung von Gleitflächen wird für das Bauvorhaben von einer Versickerung anfallender Niederschlagswässer abgeraten. Hinweise zur ebenfalls seitens des RP erwähnten Grundwasser- und Gründungsthematik sind im Gutachten im Detail enthalten sein.</p>	<p>---</p>

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	s.o.	
Boden		
Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		
Mineralische Rohstoffe		
Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		
Grundwasser		
Es wird darauf hingewiesen, dass in den quartären Ablagerungen im Plangebiet hoch anstehendes, ggf. auch artesisch gespanntes, Grundwasser auftreten kann. Mit einer Kommunikation des Grundwassers mit dem Vorfluter Neckar, d.h. bei Hochwasser kurzfristig ansteigendem Wasserstand, ist zu rechnen.	Der Textteil des VBP enthält einen entsprechenden Hinweis.	ja
Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.		
Bergbau		
Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.		
Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme	---

Behörde/Anregung	Stellungnahme	Berück-sichtigung
Geotopschutz		
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	---
Allgemeine Hinweise		
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme	---
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	---

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- IHK Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen
- BUND Landesgeschäftsstelle Stuttgart
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Esslingen, Verena Schiltenswolf
- NABU Baden-Württemberg
- NABU Köngen-Wendlingen, Albrecht Gärtner
- NABU Köngen-Wendlingen, Frank Kirschner
- Unitymedia GmbH/Vodafone
- Deutsche Telekom AG, T-Com
- VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH

Aufgestellt im Auftrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Wendlingen am Neckar Stuttgart, den 28.04.2023

ARP/ R. Schneider